



ANHANG 03, Version 01

Glossar

Pufferzonen¹	Pufferzonen sind kleine Landflächen oder -streifen mit dauerhafter Vegetation, die dazu dienen, Schadstoffe abzufangen und andere Umweltprobleme zu bewältigen. Als Pufferzonen dienen unter anderem: Gewässerrandstreifen, Filterstreifen, begrünte Wasserwege, Schutzgürtel, Feldränder, Alleekulturen, krautige Windschutzwände.
Zertifiziertes Saatgut	International gebräuchliche Bezeichnung für Saatgut, das den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
Umwandlung²	Umwandlung eines natürlichen Ökosystems in eine andere Landnutzung oder tiefgreifende Veränderung der Artenzusammensetzung, Struktur oder Funktion eines natürlichen Ökosystems. Die Abholzung ist eine Form der Umwandlung (Umwandlung von Naturwäldern). Der Begriff Umwandlung impliziert eine schwerwiegende Schädigung oder die Einführung von Bewirtschaftungspraktiken, die zu einer erheblichen und anhaltenden Veränderung der früheren Artenzusammensetzung, Struktur oder Funktionen des Ökosystems führen. Eine Veränderung natürlicher Ökosysteme, die dieser Definition entspricht, gilt als Umwandlung, unabhängig davon, ob sie legal ist oder nicht.
Kulturflächen³	<p>Ackerflächen, anbaufähiges Land und agroforstwirtschaftliche Systeme, deren Vegetationsstruktur unter den für die Kategorie „Waldgebiet“ verwendeten Schwellenwerten liegt und bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie diese Schwellenwerte zu einem späteren Zeitpunkt überschreiten werden.</p> <p>Zu Kulturflächen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">• einjährige Kulturen, einschließlich Getreide, Ölsaaten, Gemüse, Hackfrüchte und Futterpflanzen;• mehrjährige Kulturen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, in Kombination mit krautigen Kulturen (z. B. Agroforstwirtschaft) oder in Form von Obstgärten, Weinbergen, Plantagen und Niederwald mit Kurzumtrieb (Kurzumtriebsplantagen), es sei denn, diese Flächen erfüllen die Kriterien für eine Einstufung als Wald;• vorübergehende Brachflächen (d. h. Flächen, die vor dem erneuten Anbau ein oder mehrere Jahre lang nicht bewirtschaftet werden). <p>Ackerflächen, die normalerweise für den Anbau einjähriger Kulturen genutzt werden, aber vorübergehend (max. 5 Jahre lang) für den Anbau einjähriger Futterpflanzen oder als Weideland im Rahmen eines Wechselwirtschaftssystems verwendet werden, fallen ebenfalls unter diesen Begriff.</p>
Donau Soja-Anbaugebiete	Die Herkunftsländer bzw. -regionen für Donau Soja werden politisch und geografisch definiert.

¹ Vergleiche USDA:

<https://www.nrcs.usda.gov/wps/portal/nrcs/detail/plantmaterials/technical/publications/?cid=stelprdb1042930#:~:text=Plants%20for%20Conservation%20Buffers,pollution%2C%20and%20improve%20wildlife%20habitat.>

² https://accountability-framework.org/definitions/?definition_category=17

³ Vergleiche IPCC: https://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/2006gl/pdf/4_Volume4/V4_05_Ch5_Cropland.pdf

	Die Liste der maximal möglichen Herkunftsländer entspricht den Ländern des Donaubeckens laut internationaler Donauschutz-Kommission ⁴ .
Entwaldung⁵	Verlust von Naturwald als Folge: i) der Umwandlung in Landwirtschaft oder eine andere nicht forstliche Landnutzung; ii) der Umwandlung in Plantagenwald; oder iii) einer schwerwiegenden und anhaltenden Schädigung.
Entwässerung⁶	Künstliche Ableitung von Wasser aus dem Boden; die Entwässerung (Drainage) wird zur Urbarmachung von Feuchtgebieten und zur Verhinderung von Erosion eingesetzt und ist in der Landwirtschaft in Trockengebieten eine unvermeidliche Folge der Bewässerung.
Ökologischer Korridor⁷	Geographisch festgelegtes Gebiet, das langfristig geregelt und verwaltet wird um eine effektive ungehinderte Bewegung von Arten und den Fluss natürlicher Prozesse (d.h. eine ökologische Vernetzung) zu erhalten oder wiederherzustellen.
Europe Soya-Anbaugebiete	Die Herkunftsländer bzw. -regionen für Europe Soya werden politisch und geografisch definiert. Die Grenzen der Europe Soya-Region basieren auf der Definition der Abgrenzung der Grenzgebiete Russlands durch Philip Johan von Strahlenberg.
Wald⁸	Fläche von mehr als 0,5 ha mit über 5 m hohen Bäumen und einen Überschirmungsgrad von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können. Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen oder anderen Zwecken genutzt werden, fallen nicht unter diesen Begriff. „Wald“ umfasst sowohl <i>Naturwälder</i> (siehe Definition unten) als auch <i>Plantagenwälder</i> (siehe Definition unten).

Naturwald⁹
Wald, der ein natürliches Ökosystem darstellt.
Naturwälder weisen viele oder die meisten Merkmale eines standortgerechten Waldes auf, was die Artenzusammensetzung, die Struktur und die ökologischen Funktionen betrifft. Zu Naturwäldern gehören:

- Primärwälder, die in der jüngeren Geschichte keinen größeren menschlichen Einflüssen ausgesetzt waren;
- regenerierende (zweitwachsende) Wälder, die in der Vergangenheit starken Beeinträchtigungen ausgesetzt waren (z. B. durch Landwirtschaft, Viehzucht, Baumpflanzungen oder intensiven Holzeinschlag), bei denen jedoch die Hauptursachen für die Beeinträchtigungen weggefallen oder stark zurückgegangen sind und das Ökosystem einen Großteil seiner ursprünglichen Artenzusammensetzung, Struktur und ökologischen Funktionen wiedererlangt hat oder einen mit anderen heutigen natürlichen Ökosystemen vergleichbaren Zustand aufweist;

⁴ <https://www.icpdr.org/main/danube-basin/countries-danube-river-basin>

⁵ https://accountability-framework.org/definitions/?definition_category=17

⁶ <https://www.britannica.com/topic/drainage>

⁷ <https://portals.iucn.org/library/sites/library/files/documents/PAG-030-En.pdf>

⁸ https://accountability-framework.org/definitions/?definition_category=17

⁹ https://accountability-framework.org/definitions/?definition_category=17

- bewirtschaftete Naturwälder, in denen ein Großteil der Zusammensetzung, Struktur und ökologischen Funktionen des Ökosystems erhalten geblieben ist, während Aktivitäten wie diese stattfinden:
 - Holzeinschlag oder Ernte anderer Waldprodukte, einschließlich der Bewirtschaftung zur Förderung naturschutzfachlich wertvoller Arten,
 - kleinflächige Bewirtschaftung mit geringer Intensität innerhalb des Waldes, wie z. B. weniger intensive Formen des Wanderfeldbaus in einem Waldmosaik;
- Wälder, die teilweise durch anthropogene oder natürliche Ursachen (z. B. Holzeinschlag, Feuer, Klimawandel, invasive Arten oder andere) geschädigt wurden, bei denen das Land jedoch nicht in eine andere Nutzung umgewandelt wurde und bei denen die Schädigung nicht zu einer anhaltenden Verringerung der Baumbedeckung unter die Schwellenwerte führt, die einen Wald definieren, oder zu einem anhaltenden Verlust anderer Hauptelemente der Zusammensetzung, Struktur und ökologischen Funktionen des Ökosystems.

Plantagenwald¹⁰

Wald, der überwiegend aus Bäumen besteht, die durch Anpflanzung und/oder absichtliche Aussaat entstanden sind, und dem Schlüsselemente eines einheimischen Naturwaldes fehlen, wie z. B. die Artenzusammensetzung und strukturelle Vielfalt.

Gentechnikfreiheit, gentechnikfrei, GVO-frei

Der Status der Gentechnikfreiheit orientiert sich an den Mindestanforderungen der folgenden europäischen Zertifizierungssysteme für Gentechnikfreiheit bzw. „GVO-freie“ Produktion:

- Deutsches EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG), mit Kontrollen nach Vorgaben des deutschen Verbandes Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG);
- Österreichisches Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus) und der dazugehörige „Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit“
- OGT-Donauraum-Standard („Non-GM Danube Region Production and Labelling Standard“) und OGT-Donauraum-Kontrollrichtlinie („Non-GM Danube Region Inspection Standard“).

Gute landwirtschaftliche Praxis¹¹

Anwendung des verfügbaren Wissens zur Gewährleistung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Nachhaltigkeit in der landwirtschaftlichen Produktion und den nachgelagerten Prozessen. Das Ergebnis sind sichere und gesunde Lebensmittel und andere landwirtschaftliche Produkte.

Grünland¹²

Terrestrische Ökosysteme, in denen seit mindestens fünf Jahren krautige Vegetation oder Sträucher kontinuierlich vorherrschen. Der Begriff schließt Dauerwiesen und -weiden ein, die der

¹⁰ https://accountability-framework.org/definitions/?definition_category=17

¹¹ <http://www.fao.org/3/y8704e/y8704e.htm>

¹² Vergleiche Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1307&from=DE>



Heugewinnung dienen, nicht jedoch Flächen, die für den Anbau anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden, sowie vorübergehend brachliegende Anbauflächen.

Integrierter Pflanzenbau

Anbausystem, das die natürlichen Ressourcen schont und verbessert und gleichzeitig Kulturen auf einer wirtschaftlich tragfähigen und nachhaltigen Grundlage hervorbringt. Es handelt sich um eine langfristige Strategie für den gesamten Betrieb, die sowohl neue Technologien als auch traditionelle Kenntnisse und Praktiken einbezieht.

Integrierter Pflanzenschutz¹³

Sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden und anschließende Einbindung geeigneter Maßnahmen, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Abwehr- und Bekämpfungsmethoden auf einem Niveau halten, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert oder minimiert. Der integrierte Pflanzenschutz legt den Schwerpunkt auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der landwirtschaftlichen Ökosysteme und fördert natürliche Mechanismen zur Bekämpfung von Schädlingen.

Allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes:

1. Die Vorbeugung und/oder Bekämpfung von Schadorganismen sollte neben anderen Optionen insbesondere wie folgt erreicht oder unterstützt werden:
 - Fruchtfolge;
 - Anwendung geeigneter Kultivierungsverfahren (z. B. Unkrautbekämpfung im abgesetzten Saatbett vor der Saat/Pflanzung, Aussattermine und -dichte, Untersaat, konservierende Bodenbearbeitung, Schnitt und Direktsaat);
 - gegebenenfalls Verwendung resistenter/toleranter Sorten und von Standardsaat- und -pflanzgut/zertifiziertem Saat- und Pflanzgut;
 - Anwendung ausgewogener Dünge-, Kalkungs- und Be-/Entwässerungsverfahren;
 - Vorbeugung gegen die Ausbreitung von Schadorganismen durch Hygienemaßnahmen (z. B. durch regelmäßiges Reinigen der Maschinen und Geräte);
 - Schutz und Förderung wichtiger Nutzorganismen, z. B. durch geeignete Pflanzenschutzmaßnahmen oder die Nutzung ökologischer Infrastrukturen innerhalb und außerhalb der Anbau- oder Produktionsflächen.
2. Schadorganismen müssen mit geeigneten Methoden und Instrumenten, sofern solche zur Verfügung stehen, überwacht werden. Zu diesen geeigneten Instrumenten sind unter anderem Beobachtungen vor Ort und Systeme für wissenschaftlich begründete Warnungen, Voraussagen und Frühdiagnosen, sofern dies möglich ist, sowie die

¹³ Vergleiche Richtlinie 2009/128/EG: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0128&from=DE>

- Einholung von Ratschlägen beruflich qualifizierter Berater zu zählen.
3. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Überwachung muss der berufliche Verwender entscheiden, ob und wann er Pflanzenschutzmaßnahmen anwenden will. Solide und wissenschaftlich begründete Schwellenwerte sind wesentliche Komponenten der Entscheidungsfindung. Bei der Entscheidung über eine Behandlung gegen Schadorganismen sind, wenn möglich, die für die betroffene Region, die spezifischen Gebiete, die Kulturpflanzen und die besonderen klimatischen Bedingungen festgelegten Schwellenwerte zu berücksichtigen.
 4. Nachhaltigen biologischen, physikalischen und anderen nichtchemischen Methoden ist der Vorzug vor chemischen Methoden zu geben, wenn sich mit ihnen ein zufriedenstellendes Ergebnis bei der Bekämpfung von Schädlingen erzielen lässt.
 5. Die eingesetzten Pestizide müssen so zielartenspezifisch wie möglich sein und die geringsten Nebenwirkungen auf die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt haben.
 6. Der berufliche Verwender sollte die Verwendung von Pestiziden und andere Bekämpfungsmethoden auf das notwendige Maß begrenzen (z. B. durch Verringerung der Aufwandmenge, verringerte Anwendungshäufigkeit oder Teilflächenanwendung), wobei er berücksichtigen muss, dass die Höhe des Risikos für die Vegetation akzeptabel sein muss und das Risiko der Entwicklung von Resistenzen in den Schadorganismenpopulationen nicht erhöht werden darf.
 7. Wenn ein Risiko der Resistenz gegen Pflanzenschutzmaßnahmen bekannt ist und der Umfang des Befalls mit Schadorganismen wiederholte Pestizidanwendungen auf die Pflanzen erforderlich macht, sind verfügbare Resistenzvermeidungsstrategien anzuwenden, damit die Wirksamkeit der Produkte erhalten bleibt. Dazu kann die Verwendung verschiedener Pestizide mit unterschiedlichen Wirkungsweisen gehören.
 8. Der berufliche Verwender muss auf der Grundlage der Aufzeichnungen über Pestizidanwendungen und der Überwachung von Schadorganismen den Erfolg der angewandten Pflanzenschutzmaßnahmen überprüfen.

Landnutzungsänderung¹⁴ Wechsel in Bezug auf die Bodenbedeckung zwischen Flächenkategorien (Wald, Grünland, Kulturflächen, Feuchtgebiete). Dies bedeutet z. B., dass eine Umwandlung von Grünland in eine Kulturfläche eine Landnutzungsänderung darstellt, während die Umstellung von einer Kultur (z. B. Mais) auf eine andere (z. B. Soja) keine Landnutzungsänderung ist. Zu den Kulturflächen gehören auch Brachen (d. h. Flächen, die vor dem erneuten Anbau ein oder mehrere Jahre lang nicht

¹⁴ Vergleiche Mitteilung der Kommission zur praktischen Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie zu den Berechnungsregeln für Biokraftstoffe: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52010XC0619\(02\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52010XC0619(02)&from=DE)



	bewirtschaftet werden). Änderungen der Bewirtschaftung, der Bodenbearbeitung oder der Düngung werden nicht als Landnutzungsänderung betrachtet.
Landschaftselemente¹⁵	An eine landwirtschaftliche Parzelle angrenzende Elemente. Dazu gehören unter anderem Hecken, Teiche, Gräben, Bäume (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen.
Natürlicher Lebensraum¹⁶	Durch geografische, abiotische oder biotische Merkmale gekennzeichnete völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete.
Torfmoore	Torfmoorböden sind Böden mit Schichten aus organischem Material (Torfsubstrat), die in einer Tiefe von bis zu 60 cm eine kumulative Dicke von mindestens 30 cm aufweisen. Die organische Substanz enthält mindestens 20 Massenprozent organischen Kohlenstoff in der Feinerde.
Schutzgebiet¹⁷	Geographisch festgelegtes Gebiet, das im Hinblick auf die Verwirklichung bestimmter Erhaltungsziele ausgewiesen ist oder geregelt und verwaltet wird.
Schutzziele	Die Einhaltung der Schutzziele eines Schutzgebiets bedeutet, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen einen Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt in diesem Gebiet zu leisten.
Gewässerrandstreifen¹⁸	Längliche Streifen mit dauerhafter Vegetation, die an ein aquatisches Ökosystem angrenzen und die Wasserqualität erhalten oder verbessern sollen, indem sie verschiedene Schadstoffe aus nichtpunktuellen Quellen sowohl aus dem oberirdischen Abfluss als auch aus dem oberflächennahen Abfluss (Zwischenabfluss) auffangen und entfernen.
Naturnaher Lebensraum¹⁹	Ökosystem, in dem die meisten Prozesse und die biologische Vielfalt intakt sind, das jedoch infolge menschlicher Aktivitäten hinsichtlich seiner Stärke oder Vielfalt vom natürlichen Zustand abweicht.
Standard²⁰	Dokument, das für den allgemeinen und wiederholten Gebrauch Regeln, Richtlinien oder Merkmale für Produkte oder damit verbundene Prozesse und Produktionsmethoden bereitstellt.
Feuchtgebiete²¹	Flächen in Form von Sümpfen, Niedermooren, Torfmooren oder Gewässern, die natürlich oder künstlich, dauerhaft oder vorübergehend sein können und in denen Wasser vorhanden ist, das stehend oder fließend, Süß-, Brack- oder Meerwasser sein kann, einschließlich Meeressgewässern, die bei Niedrigwasser nicht tiefer als 6 m sind.
	Zu den Feuchtgebieten zählen demnach eine Vielzahl kontinentaler Lebensräume wie Sümpfe, Torfmoore, Auen, Flüsse und Seen sowie Küstengebiete wie Salzwiesen, Mangroven, Gezeitenwatten und Seegrasswiesen, aber auch Korallenriffe und

¹⁵ Vergleiche Verordnung (EU) Nr. 1306/2013: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1306&from=DE>

¹⁶ Vergleiche Richtlinie 92/43/EWG des Rates: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31992L0043&from=DE>

¹⁷ <https://www.cbd.int/doc/legal/cbd-en.pdf>

¹⁸ <https://climate-adapt.eea.europa.eu/metadata/adaptation-options/establishment-and-restoration-of-riparian-buffer-s>

¹⁹ <https://ipbes.net/glossary/semi-natural-habitats>

²⁰ https://www.isealalliance.org/sites/default/files/resource/2017-11/ISEAL_Standard_Setting_Code_v6_Dec_2014.pdf

²¹ Vergleiche An Introduction to the Convention on Wetlands (previously The Ramsar Convention Manual). Ramsar Convention Secretariat, Gland, Schweiz: https://www.ramsar.org/sites/default/files/documents/library/handbook1_5ed_introductiontoconvention_e.pdf

andere Meeresgebiete, die bei Ebbe nicht tiefer als 6 m sind, sowie vom Menschen geschaffene Feuchtgebiete wie Dämme, Stauseen, Reisfelder und Klärteiche und Lagunen.

Natürliche Feuchtgebiete:

Marine und Küstenfeuchtgebiete

A -- Dauerhaft seichte marine Gewässer, meist mit einer Tiefe von weniger als 6 m tief bei Niedrigwasser; einschließlich Meeresbuchten und Meerengen.

B -- Marine Sublitoralzonen; einschließlich Seetang- und Seegraswiesen sowie tropischer Meereswiesen.

C -- Korallenriffe.

D -- Felsenküsten; einschließlich vorgelagerter Felseninseln, Steilküsten und Kliffen.

E -- Sand-, Geröll- oder Kiesstrände; einschließlich Nehrungen, Landzungen und kleiner Sandinseln; einschließlich Dünsystemen und feuchter Dünentäler.

F -- Mündungsgewässer; dauernd wasserführende Ästuare und Ästuarsysteme von Flussdeltas.

G -- Schlick-, Sand- oder Salzebenen der Gezeitenzone.

H -- Im Gezeitenbereich liegende Marschengebiete; einschließlich Salzmarschen, Salzwiesen, Salzablagerungen, höher gelegener Salzmarschen; einschließlich im Gezeitenbereich liegender Brack- und Süßwassermarschen.

I -- Im Gezeitenbereich liegende bewaldete Feuchtgebiete; einschließlich Mangrovensümpfen, Nipapalmensümpfe sowie im Gezeitenbereich liegender Süßwassersumpfwälder.

J -- Küstennahe Brack-/Salzwasserlagunen; Brack-/Salzwasserlagunen mit einer oder mehreren relativ schmalen Verbindungen zum Meer.

K -- Küstennahe Süßwasserlagunen; einschließlich Süßwasser-Deltalagunen.

Zk(a) -- Karstgebiete und sonstige unterirdische hydrologische Systeme, Meer/Küste.

Binnenfeuchtgebiete

L -- Dauernd wasserführende Binnendeltas.

M -- Dauernd wasserführende Ströme/Flüsse/Bäche; einschließlich Wasserfällen.

N -- Saisonal/episodisch/unregelmäßig wasserführende Ströme/Flüsse/Bäche.

O -- Dauernd wasserführende Süßwasserseen (über 8 ha); einschließlich großer Auenarme.

P -- Saisonal/episodisch wasserführende Süßwasserseen (über 8 ha); einschließlich Auenseen.

Q -- Dauernd wasserführende Salz-/Brack-/Tinkalseen.

R -- Saisonal/episodisch wasserführende Salz-/Brack-/Tinkalseen und Niederungen.

Sp -- Dauernd wasserführende Salz-/Brack-/Tinkalmarschen/-weiher.

Ss -- Saisonal/episodisch wasserführende Salz-/Brack-/Tinkalmarschen/-weiher.

Tp -- Dauernd wasserführende Süßwassermarschen/-weiher; Weiher (unter 8 ha), Marschen und Sümpfe auf anorganischen



Böden; mit emerser Vegetation, die während eines Großteils der Vegetationsperiode unter Grundwassereinfluss steht.

Ts -- Saisonal/episodisch wasserführende Süßwassermarschen/-teiche auf anorganischen Böden; einschließlich Sumpflöchern, Kolken, saisonal überfluteter Wiesen, Seggensümpfen.

U -- Nicht bewaldete Moorlandschaften; einschließlich straubewachsener oder offener Moore, Sümpfen und Niedermooren.

Va -- Alpine Feuchtgebiete; einschließlich Almwiesen sowie periodisch nach der Schneeschmelze entstehender Gewässer.

Vt -- Tundrenfeuchtgebiete; einschließlich Tundraseen sowie periodisch nach der Schneeschmelze entstehender Gewässer.

W -- Buschdominierte Feuchtgebiete; Sümpfe mit Buschvegetation, buschdominierte Süßwassermarschen, niederer Bruchwald, Erlenbruchwald auf anorganischen Böden.

Xf -- Baumdominierte Süßwasserfeuchtgebiete; einschließlich Süßwassersumpfwäldern, saisonal überfluteter Wälder sowie Waldsümpfen auf anorganischen Böden.

Xp -- Bewaldete Torfmoore; Torfwälder.

Y -- Süßwasserquellen; Oasen.

Zg -- Geothermische Feuchtgebiete.

Zk(b)-- Karstgebiete und sonstige unterirdische hydrologische Systeme, kontinental.

Anmerkung: „Aue“ ist ein allgemeiner Begriff, der zur Beschreibung eines oder mehrerer Feuchtgebietstypen verwendet wird und Beispiele der Kategorien R, Ss, Ts, W, Xf und Xp oder andere Feuchtgebietstypen einschließen kann. Zu den Beispielen für Auenfeuchtgebiete gehören saisonal überschwemmtes Grünland (einschließlich natürlicher Feuchtwiesen), Buschland, Gehölzflächen und Wälder. Auenfeuchtgebiete sind in dieser Aufstellung nicht als eigener Feuchtgebietstyp aufgeführt.
